

6. Satzung zur Änderung der „Gebührensatzung der Stadt Ludwigslust für die Inanspruchnahme der kommunalen Kindertageseinrichtungen“

Präambel

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 GVOBl. M-V 2011, S. 777 beschließt die Stadtvertretung Ludwigslust in ihrer Sitzung am 19.07.2017 folgende 6. Satzung zur Änderung der „Gebührensatzung der Stadt Ludwigslust für die Inanspruchnahme der kommunalen Kindertageseinrichtungen“.

§ 1 Gegenstand

- (1) Für die Inanspruchnahme der kommunalen Kindertageseinrichtungen erhebt die Stadt Ludwigslust zur teilweisen Deckung der Kosten Gebühren.
- (2) Ein Rechtsverhältnis kommt mit dem Abschluss einer Betreuungsvereinbarung durch den Personensorgeberechtigten zustande.

§ 2 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühr für den Besuch der Kindertageseinrichtung entsteht mit dem Tag der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung und ist monatlich zu entrichten.
- (2) Die Erhebung erfolgt durch Erlass eines Gebührenbescheides.
- (3) Die Gebühr ist jeweils bis zum 10. des laufenden Monats fällig und unaufgefordert auf das jeweils auf dem Gebührenbescheid angegebene Konto unter Angabe des codierten Zahlungsgrundes zu überweisen.
- (4) Für rückständige Gebühren wird nach vorheriger schriftlicher Mahnung ein Verwaltungszwangsverfahren eingeleitet

§ 3 Gebührenmaßstab/Gebührensatz

- (1) Die Gebühr wird monatlich pro Kind
 - a) für eine Ganztagsförderung in den Betreuungsarten Krippe und Kindergarten (bis zu 10 Stunden täglich) sowie Hort (bis zu 6 Stunden täglich),
 - b) für eine Teilzeitförderung in den Betreuungsarten Krippe und Kindergarten (bis zu 6 Stunden täglich) sowie Hort (bis zu 3 Stunden täglich),
 - c) für eine Halbtagsförderung in den Betreuungsarten Krippe und Kindergarten bis zu 4 Stunden täglich, entsprechend der Anlage 1 erhoben.Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Für ein Betreuungsverhältnis, das bis zum 15. eines Monats beginnt, ist der volle Beitrag zu entrichten. Beginnt das Betreuungsverhältnis nach dem 15. eines Monats, ist der halbe Elternbeitrag zu zahlen. Endet ein Betreuungsverhältnis vor dem 15. eines Monats, ist der halbe Elternbeitrag zu entrichten. Bei Beendigung nach dem 15. eines Monats wird der volle Beitrag erhoben.
- (3) Die Beitragspflicht bleibt in voller Höhe bestehen bei:
Fernbleiben des Kindes durch Urlaub oder Abwesenheit aus anderen Gründen,
Fernbleiben des Kindes durch Erkrankung bis zu einer Dauer von 4 Wochen.
- (4) Von der Beitragspflicht kann ganz oder teilweise Befreiung gewährt werden, wenn ein Kind wegen Krankheit oder Kur über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als 4 Wochen fehlt.
- (5) Für eine Art der Betreuung, wie im § 6 der Satzung über die Benutzung von kommunalen Kindertageseinrichtungen ausgewiesen wurde, wird ein Stundensatz von 2,50 Euro erhoben. Dieser Stundensatz gilt auch für den Mehrbedarf an Hortförderung, der in den Ferienzeiten in Anspruch genommen wird.
- (6) Die Berechnung des Aufwandes für Getränke und Verpflegung erfolgt nach tatsächlicher Inanspruchnahme gesondert.
- (7) Die Gebühr kann ganz oder teilweise vom Landkreis Ludwigslust als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden. Näheres hierzu regelt die Richtlinie des Landkreises Ludwigslust zur Förderung der Kindertagesbetreuung.

(8) Für Sorgeberechtigte, die mehr als ein Kind gleichzeitig in einer Kindertageseinrichtung oder in mehreren Kindertageseinrichtungen betreuen lassen, wird der Elternbeitrag wie folgt festgelegt:
 Lassen Sorgeberechtigte zwei Kinder gleichzeitig betreuen, so ist für jedes dieser Kinder ein Elternbeitrag in Höhe von 97 v.H. des nach §21 Abs. 2 KiföG für die jeweilige Betreuungsform und -dauer festgelegten durchschnittlichen Elternbeitrages zu erheben.
 Lassen Sorgeberechtigte drei Kinder gleichzeitig betreuen, so ist für jedes dieser Kinder ein Elternbeitrag in Höhe von 95 v.H. des nach §21 Abs. 2 KiföG für die jeweilige Betreuungsform und -dauer festgelegten durchschnittlichen Elternbeitrages zu erheben.
 Lassen Sorgeberechtigte mehr als drei Kinder betreuen, so sinkt der für jedes dieser Kinder zu erhebende Elternbeitrag je weiteres betreutes Kind um 2 v. Hundert.

§ 4 Gebührenschildner

Zur Zahlung der Gebühr sind die Personensorgeberechtigten des Kindes verpflichtet. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Inkrafttreten

Die 6. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Stadt Ludwigslust für die Inanspruchnahme der kommunalen Kindertageseinrichtungen tritt zum 01.08.2017 in Kraft.

Ludwigslust, den 20. 07.2017

gez. Reinhard Mach
 Bürgermeister

Anlage 1

Kita Tschentin				Beträge in €				
Art der Betreuung	Kinderkrippe			Kindergarten			Hort	
	Ganztag	Teilzeit	Halbtag	Ganztag	Teilzeit	Halbtag	Ganztag	Teilzeit
Betreuungskosten je Monat	274,50	164,70	129,75	148,50	89,10	72,51	78,75	47,25
Verpflegungskosten je Monat	52,70	45,05	45,05	52,70	45,05	45,05	35,25	35,25
=Verpflegung je Tag	3,10	2,65	2,65	3,10	2,65	2,65	2,35	2,35
Pauschale je Monat	327,20	209,75	174,80	201,20	134,15	117,56	114,00	82,50

Kita Parkviertel				Beträge in €				
Art der Betreuung	Kinderkrippe			Kindergarten			Hort	
	Ganztag	Teilzeit	Halbtag	Ganztag	Teilzeit	Halbtag	Ganztag	Teilzeit
Betreuungskosten je Monat	274,50	164,70	137,25	148,50	89,10	74,25	78,75	47,25
Verpflegungskosten je Monat	45,90	38,25	38,25	46,75	39,10	39,10	42,75	36,00
=Verpflegung je Tag	2,70	2,25	2,25	2,75	2,30	2,30	2,85	2,40
Pauschale je Monat	320,40	202,95	175,50	195,25	128,20	113,35	121,50	83,25

Kita Johannes Gillhoff							Beträge in €	
	Kinderkrippe			Kindergarten			Hort	
Art der Betreuung	Ganztage	Teilzeit	Halbtage	Ganztage	Teilzeit	Halbtage	Ganztage	Teilzeit
Betreuungskosten je Monat	274,50	164,70	137,25	148,50	89,10	74,25	78,75	47,25
Verpflegungskosten je Monat	52,70	45,05	45,05	52,70	45,05	45,05	36,00	36,00
=Verpflegung je Tag	3,10	2,65	2,65	3,10	2,65	2,65	2,40	2,40
Pauschale je Monat	327,20	209,75	182,30	201,20	134,15	119,30	114,75	83,25

Kita „Micky Maus“ Kummer								
	Kinderkrippe			Kindergarten			Hort	
Art der Betreuung	Ganztage	Teilzeit	Halbtage	Ganztage	Teilzeit	Halbtage	Ganztage	Teilzeit
Betreuungskosten je Monat	274,50	164,70	137,25	148,50	89,10	74,25	78,75	47,25
Verpflegungskosten je Monat	51,85	41,65	41,65	51,85	41,65	41,65	33,00	33,00
=Verpflegung je Tag	3,05	2,45	2,45	3,05	2,45	2,45	2,20	2,20
Pauschale je Monat	326,35	206,35	178,90	200,35	130,75	115,90	111,75	80,25